



Beschlussvorlage Nr.:	246/2024	Datum:	09.10.2024
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	
6	X Hauptausschuss	04.11.2024
7	X Stadtvertretung	11.11.2024

X	nachrichtlich: Junger Rat
---	---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß		gez. Domke	gez. Ewald
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwentental ab 01.01.2025

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Grundsteuer ist eine auf den Grundbesitz bezogene Realsteuer, deren Aufkommen verfassungsgemäß den Kommunen für ihre örtliche Aufgabenerfüllung zu steht. Die Bewertung des Vermögens obliegt ausschließlich den Ländern (Finanzämtern), dem Bund obliegt das Gesetzgebungsverfahren des Grundsteuergesetzes, um bundesweit einen einheitlichen Rahmen zu schaffen. In den letzten Jahren wurde an der Reform der Grundsteuer gearbeitet, die einzelnen Abläufe der Neubewertung waren pressemäßig gut begleitet. Im Grundsteuerreformgesetz wurde eine „Aufkommensneutralität“ aus Anlass der Neubewertung vorgesehen. Dennoch steht das örtliche Hebesatzrecht nicht in Frage und bleibt den Kommunen unbenommen. Die neuen Steuermessbeträge sind zu ca. 95-97 % elektronisch einzeln zugeordnet, d.h. ca. 3-5 % sind Schätzungsveranlagungen wegen Nichtmitwirkung.

Um Fehler bei den Kommunen bei einer Ermittlung der neuen, zum Gesamtaufkommen passenden Hebesätze zu vermeiden, haben die Länder ein sogenanntes Transparenzregister veröffentlicht, damit Jedermann die neuen, passenden Hebesätze für eine Aufkommensneutralität insgesamt ablesen kann. Aus dem kommunalen

Finanzausgleich des Innenministeriums mithilfe des statistischen Landesamtes ist dem Land das jeweilige Aufkommen der Kommunen und auch die Summe der neuen Messbeträge bekannt, daher konnte das Hebesatz-Transparenzregister am 30.06.2024 aufgebaut werden (www.schleswig-holstein.de/grundsteuer).

Für die Grundsteuer A wird der Stadt Schwentidental statt 395 v.H. nunmehr 387 v.H. Hebesatz für Aufkommensneutralität empfohlen.

Für die Grundsteuer B wird der Stadt Schwentidental statt 425 v.H. nunmehr 532 v.H. für eine Aufkommensneutralität empfohlen.

Probeweise hat die Stadt die gleichen Werte ermittelt.

3. Lösungsvorschlag:

Die Stadt Schwentidental sollte sich nur an diesen aufkommensneutralen Sätzen orientieren und diese ab 01.01.2025 mit einer anliegenden Hebesatzsatzung beschließen.

Die Haushaltssatzung enthält u.a. auch die Bestimmung der Hebesätze. Sollte es im Dezember noch nicht zu einem Haushaltsbeschluss 2025 kommen können, können mit der Hebesatzsatzung zumindest ab 01.01.2025 die Berechnungsläufe, die Sollstellungen und die Bekanntgaben der Realsteuern 2025 rechtskonform und fristgemäß erfolgen.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine, es wird Aufkommensneutralität angestrebt.

5. Beschlussempfehlung:

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Hebesatzsatzung ab 01.01.2025 zu beschließen. Die anliegende Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt die Hebesatzsatzung ab 01.01.2025.

Die anliegende Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwentinal (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwentinal vom 11.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schwentinal erhebt auf dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 387 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 532 v.H.

(2) für die Gewerbesteuer unverändert auf 405 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung 2024 außer Kraft.

Schwentinal, den

(Bürgermeister)

(L.S.)